

# **SATZUNG**

**der**

**Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. der Verein führt den Namen **Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.**
2. der Verein hat seinen Sitz in Weißensberg.
3. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom **01. Mai bis 30. April**
4. der Verein ist seit dem 30. Oktober 1992 unter der Nummer **VR 466** im Vereinsregister Lindau (B) eingetragen und führt seit diesem Zeitpunkt den Zusatz **„e.V.“**

## **§ 2**

### **Zweck und Ziel**

1. Zweck des Vereins ist bodenständiges Brauchtum und bodenständige Fasnacht im Sinne des schwäbisch - alemannischen Fasnachtsbrauchtums zu planen, zu pflegen und durchzuführen.
2. der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage.
3. der Verein erstrebt keine finanziellen Gewinne. Spenden und Beiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden.
4. die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zielen und Zwecken des Vereins fremd sind, sowie durch Vergütungen jedweder Art, begünstigt werden.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden.
2. Mitglied kann jede nicht volljährige Person werden und zwar:
  - nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten
  - vor Vollendung des 16. Lebensjahres muß ein Elternteil bzw. ein Erziehungsberechtigter ebenfalls Mitglied des Vereins werden
3. die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt.
4. über diese Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung nach deren Erhalt. Dieser Vorstandsbeschuß ist schriftlich festzuhalten.
5. bei Abgabe der Beitrittserklärung durch das neue Mitglied, ist diesem die neueste Ausgabe der Satzung zu übergeben. Das Mitglied hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.  
  
Ein entsprechender Vermerk ist auf dem Beitrittsformular vorzusehen.
6. gegen eine etwaige Ablehnung durch den Vorstand hat der Antragsteller die Möglichkeit, den erweiterten Vorstand innerhalb von zwei Wochen anzurufen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.  
  
Dem Antragsteller ist das Ergebnis/die Entscheidung, nicht jedoch die Gründe, die zu diesem Ergebnis / dieser Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.
7. mit der schriftlichen Beitrittserklärung entscheidet sich das werdende Mitglied für die **aktive** oder die **passive** Mitgliedschaft und anerkennt gleichzeitig die Bestimmungen der Vereins-Satzung.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet:
  - aa: durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist
  - bb: durch förmlichen Ausschluß, der vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden muß.  
Das Mitglied muß vorher schriftlich oder mündlich angehört werden
  - cc: durch Tod

2. die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur **zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, schriftlich erklärt werden.**
  
3. ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt.  
  
Gegen den Ausschluß kann ein Mitglied den erweiterten Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschluß-Beschlusses anrufen.  
  
Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
  
4. der Ausschluß wird wirksam:
  - aa: drei Wochen nach Bekanntgabe für den Fall, daß der erweiterte Vorstand nicht angerufen wird
  - bb: mit Bekanntgabe des den Ausschluß bestätigenden Beschlusses des erweiterten Vorstandes  
Die Mitgliedschaft ruht nach Bekanntgabe des Ausschließungs-Beschlusses bis zur evtl. Entscheidung des erweiterten Vorstandes.
  
5. bei ihrem Ausscheiden können die Mitglieder keinerlei Besitzanspruch auf das Vereinsvermögen erheben und verlieren außerdem jedes Recht gegenüber der Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.

## § 5

### Beitrag

1. jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
  
2. der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zum **01. Juni** zu entrichten.  
  
Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Fällen, Beitragsbefreiung zu gewähren.
  
3. Mitglieder unter 16 Jahren haben **keinen Beitrag** zu entrichten.

## § 6

### Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung innerhalb des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und des Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. jedes Mitglied hat **e i n e Stimme, die n i c h t übertragbar ist**. Ein Mitglied ist stimmberechtigt:
  - aa: nach Vollendung des 16. Lebensjahres
  - bb: wenn die Mitgliedschaft mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung bestanden hat.

Ein Mitglied ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres wählbar.

3. die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften.
4. die Mitglieder sind verpflichtet, vereinseigenes Inventar schonend zu behandeln.  
Verursachter Schaden, aufgrund mutwilliger oder unsachgemäßer Behandlung ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.
5. jedes Mitglied hat die Aufgabe, die es übernommen hat bzw. die ihm seine Funktion vorschreibt, gewissenhaft und verantwortungsbewußt, auszuführen.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand (*siehe hierzu § 9*)
3. die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem ersten Vorsitzenden ( Zunftmeister )
2. dem zweiten Vorsitzenden ( Vizezunftmeister )
3. dem Schriftführer ( Zunftschreiber )
4. dem Kassier ( Zunftkämmerer )
5. dem Beisitzer

**Bemerkung:** - Kassier und Schriftführer können auch in **einer Person vereinigt sein.**

- in Brauchtumsfragen die Zunft betreffend und im allgemeinen zieht der Vorstand eine dem Vorstand dafür geeignet scheinende Person zu Rate.

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der erste **und** der zweite Vorsitzende und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der o.g. Personen **gemeinsam** vertreten.

**Im Innenverhältnis zum Verein gilt: der Kassier ist ausschließlich im Verhinderungsfall des ersten oder zweiten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (*und grundstücksgleiche Rechte*), sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites, sowie zum Eingehen finanzieller Verpflichtungen *über € 255.--*, die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich ist.

## § 9

### Der erweiterte Vorstand

Sollte die steigende Anzahl der Mitglieder es erfordern, kann die Mitgliederversammlung den Vorstand *-siehe § 7 Absatz 1-* um ein weiteres Organ, nämlich den erweiterten Vorstand *-siehe § 7 Absatz 2-* erweitern.

Dieser erweiterte Vorstand setzt sich dann wie folgt zusammen:

1. dem Vorstand
2. dem Häswart
3. dem Jugendwart
4. dem Vergnügungswart

- Bemerkung:**
- der Jugendwart **muss immer ein aktives Mitglied sein.**
  - die übrigen Positionen können sowohl von aktiven, als auch von passiven Mitgliedern bekleidet werden.
  - es ist darauf zu achten, daß möglichst nur e i n Familienmitglied eine Funktion sowohl im Vorstand, als auch im erweiterten Vorstand inne hat.

Seite 06  
Seite 06

Satzung der Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. jährlich ist mindestens **eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen** und zwar bis **spätestens 30. April.**
2. die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß **spätestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich oder durch eine Anzeige in der „Lindauer - Zeitung“, erfolgen.**
3. außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von **mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.**

## § 11

### Amtsdauer und Beschlußfassung des Vorstandes

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, erfolgt jeweils für **die Dauer von drei Jahren.**  
Die Wahl ist schriftlich und geheim, mit einfacher Mehrheit durchzuführen.  
Bei nur einem Kandidaten pro Vorstandsamt kann die Wahl, nach vorheriger, einstimmiger Genehmigung der erschienen Mitglieder, per Akklamation, mit einfacher Mehrheit durchgeführt werden.  
Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist wie folgt aufzuteilen:
  - aa: im ersten Jahr werden folgende Ämter gewählt:  
1. Vorstand, Schriftführer, Passiven Vertreter und Vergnügungswart
  - bb: im zweiten Jahr werden folgende Ämter gewählt:  
2. Vorstand, Kassier, Jugendwart, Häswart und 2 Rechnungsprüfer
  - cc: im dritten Jahr finden keine Wahlen stattIst vor Ablauf der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtszeit des/der jeweiligen Amtsinhaber/-in bis zur Neuwahl.  
**Diese Neuwahl muss jedoch bis spätestens Ende des ersten Monats im neuen Geschäftsjahr erfolgen.**
2. der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese Vorstandssitzungen sind vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, telefonisch oder telegraphisch einzuberufen. Die Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte ist bei der Einberufung des Vorstandes erforderlich.
3. der Vorstand ist Beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung,

4. die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Ausnahmen hierzu bilden lediglich § 8 Kassier und Schriftführer.
5. sämtliche Geschäfte, die vom Kassier wahrzunehmen sind, bedürfen der Gegenzeichnung des ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
6. der Vorstand verpflichtet sich, mindestens **drei Vorstandssitzungen im Geschäftsjahr** einzuberufen und abzuhalten.

Seite 07  
Seite 07

Satzung der Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.

## § 12

### Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

die von den Vereinsorganen -siehe § 7 der Satzung- gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 13

### Aufgaben der Vereinsorgane und deren Mitglieder

#### 1. Erster Vorsitzender ( Zunftmeister )

- aa: Einberufung und Leitung der Vorstands-, der erweiterten Vorstands- und der Mitgliederversammlungen.
- bb: Führen der Vereinsgeschäfte.
- cc: Eingehen finanzieller Verpflichtungen:  
**bis EURO 255.-- (zweihundertfünfzigfünf) ohne Genehmigung des Vorstandes  
über EURO 255.-- (zweihundertfünfzigfünf) mit Genehmigung des Vorstandes**
- dd: Kontrolle der übrigen Vereinsorgane und deren Aufgaben.
- ee: Vertretung des Vereins bei öffentlichen Anlässen und Auftritten, sowie gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

#### 2. Zweiter Vorsitzender ( Vizezunftmeister )

- aa: bei Krankheit, Verhinderung, o.ä., übernimmt der zweite Vorsitzende die Aufgaben des ersten Vorsitzenden.
- bb: bei vorzeitiger Amtsniederlegung oder Tod des ersten Vorsitzenden, übernimmt der zweite Vorsitzende ebenfalls die Aufgaben des ersten Vorsitzenden.

- cc: Vertretung des Vereins bei öffentlichen Anlässen und Auftritten in Absprache mit dem ersten Vorsitzenden, sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem ersten Vorsitzenden.
- dd: Überprüfung der Masken und Häser auf Sauberkeit und Vollständigkeit gemeinsam mit dem Häswart beim Häsabstauben, sowie Überwachung der korrekten Anzugsordnung bei öffentlichen Auftritten.

Seite 08  
Seite 08

Satzung der Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.

### 3. **Schriftführer ( Zunftsreiber )**

- aa: Niederschrift der Versammlungs-Protokolle auf Weisung des Versammlungsleiters.
- bb: Vorlegen der Niederschriften von Versammlungen beim ersten Vorsitzenden zwecks Unterschrift.
- cc: Verteilen der Protokolle an die einzelnen Versammlungsteilnehmer.
- dd: Zusammenarbeit mit dem Vereinschronisten und Austausch brauchbaren Materials.

### 4. **Kassier ( Zunftkämmerer )**

- aa: Buchführung des Vereins.
- bb: Durchführung des Zahlungsverkehrs nach Absprache mit dem ersten Vorsitzenden.
- cc: Einziehen der Vereins - Beiträge.
- dd: Abrechnung bei Veranstaltungen.
- ee: rechtzeitiges Hinweisen und Informieren des ersten Vorsitzenden auf außerordentliche Kassen- bzw. Finanzsituationen.

### 5. **Beisitzer**

- aa: Vertretung der Interessen der passiven Mitglieder.

### 6. **Erweiterter Vorstand**

- aa: Beratung und Beschlußfassung in allen vom Vorstand vorgebrachten Punkten.
- bb: Beratung und Beschlußfassung sämtliche Vereinsaktivitäten betreffend.

- cc: Beratung und Beschlußfassung bei Änderung bzw. Hinzufügung von Attributen an bestehende Häuser.
- dd: Beratung und Beschlußfassung bei Einführung neuer Masken- und/oder musikalischer Gruppen.
- ee: Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen.
- ff: Übernahme von Aufgabengebieten und dies Vollverantwortlich.
- gg: Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Seite 09  
Seite 09

Satzung der Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.

## 7. Mitgliederversammlung

- aa: Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
- bb: Entlastung des gesamten Vorstandes.
- cc: Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie deren Abberufung.
- dd: Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- ee: Beratung und Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- ff: Beratung und Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- gg: Beratung und Beschlußfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehender Punkte.
- hh: Wahl der beiden Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, sowie deren Abberufung.
- ii: Beratung und Beschlußfassung über die evtl. Aufnahme neuer Maskengruppen und/oder musikalischer Gruppen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, Beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  (dreiviertel) der

erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 4/5 (vierfünftel) der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse zur Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von 4/5 (vierfünftel) der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren -siehe § 13 Absatz 7, hh- . Diese legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor und beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassier.

## § 14

### Narrenfiguren

folgende Narrenfiguren und der Narrenruf WEIHERGEIST - HuHui sind **Bestandteil** der *Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.*:

1. **Weiergeist**
2. **Weiermeister**
3. **Gugger von Loch**

*Bemerkungen zu den einzelnen Narrenfiguren:*

1. die Narrenfigur **Weiergeist** ist die dominierende und dem Verein den Namen gebende Narrenfigur. Einzelheiten dazu siehe in den § 15 bis § 17.
2. die Narrenfiguren **Weiermeister** und **Gugger von Loch** sind beides **Einzelfiguren**.
3. beide Narrenfiguren befinden sich im **Eigentum des Vereins**.
4. das **Urheberrecht beider Narrenfiguren** in Bezug auf Häser, Masken und Attributen, befindet sich im **Eigentum des Vereins**.

5. **alle drei Narrenfiguren sind untrennbar miteinander verbunden und als Einheit zu sehen. Eine Trennung von einer oder mehreren ist nicht möglich.**
6. Häs und Maske des **Weihhermeisters** trägt in aller Regel der erste Vorsitzende des Vereins.
7. Häs und Maske des **Gugger von Loch** trägt in aller Regel der zweite Vorsitzende des Vereins.
8. eine detaillierte Häs- und Maskenbeschreibung der Narrenfiguren **Weihhermeister** und **Gugger von Loch**, sowie deren Attribute, befindet sich im Archiv des Vereins.

Seite 11  
Seite 11

Satzung der Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.

## § 15

### **Häs und Maske der Narrenfigur *Weihergeist***

1. Häser und Masken müssen von den aktiven Mitgliedern des Vereins **persönlich erworben werden**.
2. für die Beschaffung der Masken und des Grundmaterials für die Häser, z.B. Grundstoff, Fleckle, Schellen, T-Shirts und Sweat-Shirts ist **ausschließlich** die Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V. **zuständig und verantwortlich**.
3. Häs und Maske dürfen bei Veranstaltungen und offiziellen Anlässen z.B. Umzüge, Brauchtumsabende, usw., getragen werden.  
In anderen Fällen nur, wenn sich mindestens fünf Mitglieder formieren, nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch den ersten Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall, durch den zweiten Vorsitzenden.
4. mit dem Austritt aus dem Verein ist es dem ehemaligen Mitglied **zur Gänze untersagt**, sein Häs und seine Maske in der **Öffentlichkeit zu tragen**.
5. mit dem Häs und der Maske ist pfleglich und sorgsam umzugehen.
6. drei Wochen vor einer neuen Saison bzw. am ersten Samstag nach Heilig Dreikönige, wird das Häs abgestaubt und durch ein Freigabezeichen gekennzeichnet. Ohne dieses Freigabezeichen darf nicht mitgesprungen werden.
7. in Fällen groben Alkohol - Mißbrauches, „unflätigen Benehmens“, usw., werden seitens des Vor-

standes folgende Maßnahmen getroffen:

- aa: der/die Betreffende hat sein Häs an Ort und Stelle ausziehen.
- bb: Zahlung eines Ordnungs - Betrages in Höhe von € 10.-- (zehn).
- cc: in extremen Fällen, sowie im Wiederholungsfall, Ausschluß aus dem Verein.

8. beim Austritt aus dem Verein, **kann** das aktive Mitglied sein Häs und seine Maske dem Verein zu einem realen Preis zum Kauf anbieten.

**Eine Verpflichtung hierüber besteht jedoch nicht für eine der beiden Parteien.**

Seite 12

Seite 12

Satzung der Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.

## § 16

### Häsordnung der Narrenfigur *Weihergeist*

ein Häs besteht aus:

1. Holzmaske, erdfarben bemalt, mit Flecklehaube und drei Schellen.
2. Flecklejacke und Flecklehose.
3. braunen Handschuhen.
4. Häsfarbenem Schuhwerk (**keine** Halb- bzw. Turnschuhe, Stöckelschuhe oder ähnliches)
5. einem Binsenwedel
6. einer Umhängetasche in Häsfarben und Fleckle.
7. einem Vereinspulli.

- Ausnahme:**
- bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren, kann anstelle der Holzmaske eine Flecklehaube oder Flecklekapuze verwendet werden.
  - bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren, kann anstelle der Flecklehose eine einfarbige, grüne Hose verwendet werden.

**Die Maske muß aus Weymouths - Kiefern - Holz geschnitzt sein!**

**Die Farben der Fleckle für das Häs und die Haube bzw. Kapuze sind von der Anzahl her sechs Stück.**

Die Fleckle sind zungenförmig gestanzt und haben folgende Farben bzw. Farbnummer:

<b>Romana Nummer:</b>	9039,	9031,	9566,	9123,	9226,	9144.
<b>das heißt</b>	:	1 x rot	2 x grün	3 x braun		
<b>Material</b>	:	Filz				

Seite 13  
Seite 13

Satzung der Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.

## **§ 17**

### **Häs - Kosten**

Die Kosten für Maske und Häs (Grundstoff, Fleckle, Schellen, Umhängetasche, Zuschnitt, T-Shirt und Sweat - Shirt) werden vom Vorstand kostendeckend dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Die Ausleihgebühren für Masken und Häser werden ebenfalls vom Vorstand zu einem realen Preis festgelegt und berechnet.

**Für das Nähen der Häser und der Umhängetasche ist jedes Mitglied selbst verantwortlich und zuständig.**

**Kosten für Nähmaterial oder ähnlichem sind vom Mitglied selbst zu tragen.**

**Kinder- und Jugendhäser sind grundsätzlich Eigentum des Vereins.**

## **§ 18**

### **Vereinseigentum**

Vereinseigentum wird von beauftragten Vereinsmitgliedern verwaltet, die dafür zu sorgen haben, dass alle Gegenstände sachgemäß gelagert, pfleglich behandelt und jederzeit verwendbar sind.

Beim Verstoß können entsprechende Maßnahmen durch den Vorstand getroffen werden.

Sachwerte dürfen nur mit Zustimmung des ersten Vorsitzenden ausgeliehen werden.

Sachwerte dürfen von einzelnen Mitgliedern des Vereins, nicht verkauft oder verschenkt werden.

## § 19

### Auszeichnungen und Ehrungen

Die Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V. hat eine eigene, interne Ordensordnung, um verdiente, aktive Mitglieder, sowie passive Mitglieder zu ehren und auszuzeichnen.

Sehr verdiente Mitglieder, aktive wie passive, können vom Vorstand und vom erweiterten Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Seite 14  
Seite 14

Satzung der Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V.

## § 20

### Auflösung des Vereins

1. die Auflösung des Vereins kann nur **in** und **von** der **Mitgliederversammlung beschlossen werden.**  
**Hierfür ist eine Mehrheit von 4/5 (vierfünftel) aller erschienenen Mitglieder erforderlich.**  
Siehe hierzu: § 13, Absatz 7, Punkt ff.
2. falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. das nach der Auflösung/Liquidation noch vorhandene Vermögen, finanziell und in Sachwerten begründet, ist an die Gemeinde Weißensberg, d.h. dem Herrn Bürgermeister, zu treuhänderischer Verwaltung zu übergeben, mit der ausdrücklichen Auflage, im Falle einer Wiedergründung des Vereins oder eines neuen Vereins, basierend auf den Grundsätzen des aufgelösten, diesem diese Werte bei der Gründungsversammlung zu übergeben.
4. für den Fall, daß sich ehemalige Mitglieder des aufgelösten Vereins einer bestehenden Narrenzunft, Narrenverein oder Maskengruppe anschließen wollen, ist es dem Herrn Bürgermeister zur Gänze untersagt, die in Punkt 3 genannten Werte als Einlage oder ähnliches einzubringen.
5. die Punkte 3 und 4 gelten in ihrer Gänze auch für den Fall, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. diese Bestimmungen gelten für den Zeitraum von zehn Jahren. Danach ist der Bürgermeister und der Gemeinderat verpflichtet, das o.g. Vereinsvermögen dem Roten Kreuz Lindau (B) zuzuführen.

Diese Neufassung der Satzung gaben sich die Mitglieder der Narrenzunft WEISSENSBERGER WEIHERGEISTER e.V. in ihrer Mitgliederversammlung am 26. April im Jahre des Herrn 2008.

Mit Inkrafttreten dieser Neufassung, verliert die Satzung vom 10. November 2001 zur Gänze ihre Wirksamkeit.

.....  
erster Vorsitzender

.....  
zweiter Vorsitzender

.....  
Schriftführer

.....  
Kassier

.....  
Beisitzer